

Lesehinweise:

Grüne Schriftfarbe: Beabsichtigte Ergänzungen

Rote Schriftfarbe: Beabsichtigte Streichungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS)

~~vom 21. März 2017~~

Kommentar [BS-SS1]: Ausfertigungsdatum einsetzen

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Schmölln nachfolgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Schmölln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, ~~und~~ Einleitungsgebühren **und Beseitigungsgebühren**),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
- ~~4. **Straßenentwässerungsgebühren** für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen.~~

Kommentar [BS-SS2]: Aus bisheriger Fäkalschlamm-sorgungsgebührensatzung (FEGS-EWS)

Kommentar [BS-SS3]: Nicht Bestandteil der Mustersatzung. Es finden sich auch keine Regelungen dazu in unserer aktuellen Satzung. Die Stadt Schmölln erhebt derzeit keine laufenden Gebühren; Prüfung durch Bauamt, ob es Gebührenpflichtige gäbe, läuft derzeit noch. Eine separate Satzung wird vorsorglich empfohlen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- 1) für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- 2) für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- 3) für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 871,10 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.132,43 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke beträgt 5.688,42 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.394,94 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Industriegrundstücke beträgt 8.502,93 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.053,80 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 3.399,16 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.418,91 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
Diese beträgt in der Stadt Schmölln 30 m.
 - 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in der Stadt Schmölln 30 m.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, Haupt- und Verbindungssammler inklusive Bauwerke wie Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken usw.
2. mechanische biologische Kläranlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragsatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücksfläche €	je m ² Geschossfläche €
1. Kanalnetz gemäß § 6, Nr. 1	1,23	2,35
2. mechanisch biologische Kläranlagen gemäß § 6, Nr. 2	0,23	0,44

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222, Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20.05.1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

- (3) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (4) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (6) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (7) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Schmöln und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Stadt Schmölln in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Soll der Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßenkörper auf Wunsch des Grundstückseigentümers erneuert werden, ohne dass das betreffende Ortsnetz bereits erneuert wurde, kann die Stadt Schmölln verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenerstattung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 12

Gebührenerhebung

~~Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren.~~

~~Die Stadt Schmölln erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind Beseitigungsgebühren.~~

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Volleinleiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileinleiter).

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 13

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren und angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) /Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses / Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Kommentar [BS-SS4]: § 1 aus bisheriger Fäkalschlammgebührensatzung (FEGS-EWS)

- (2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn) /Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler für Volleinleiter bei bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3)

Q _n ≤ 2,5 cbm/h / Q ₃ ≤ 4cbm/h	120,00 €/ Jahr (bisher 50,00 €)
Q _n ≤ 6,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 10cbm/h	288,00 €/ Jahr (bisher 120,00 €)
Q _n ≤ 10,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 16cbm/h	480,00 €/ Jahr (bisher 200,00 €)
Q _n ≤ 25,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 40cbm/h	1.200,00 €/ Jahr (bisher 600,00 €)
Q _n ≤ 40,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 63cbm/h	1.920,00 €/ Jahr (bisher 1.000,00 €)
Q _n ≤ 60,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 100cbm/h	2.880,00 €/ Jahr (bisher 1.200,00 €)

Kommentar [BS-SS5]: Anpassung war zwingend erforderlich, Querschnitts-Preis-Verhältnis nicht linear (Qn 25 m³ Faktor 24 und 40 m³ Faktor 25); Ermäßigungstatbestände z. B. bei Vorklärung oder ohne Anschluss an Kläranlage möglich

Bei Teileinleitern, bei deren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn) /Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler

Q _n ≤ 2,5 cbm/h / Q ₃ ≤ 4cbm/h	60,00 €/ Jahr (bisher 50,00 €)
Q _n ≤ 6,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 10cbm/h	144,00 €/ Jahr (bisher 120,00 €)
Q _n ≤ 10,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 16cbm/h	240,00 €/ Jahr (bisher 200,00 €)
Q _n ≤ 25,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 40cbm/h	600,00 €/ Jahr (bisher 600,00 €)
Q _n ≤ 40,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 63cbm/h	960,00 €/ Jahr (bisher 1.000,00 €)
Q _n ≤ 60,0 cbm/h / Q ₃ ≤ 100cbm/h	1.440,00 €/ Jahr (bisher 1.200,00 €)

Kommentar [BS-SS6]: Häufige Grundgebühr der Volleinleiter

§ 14 Einleitgebühren

- (1) Die Einleitgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt für Volleinleiter ~~pro Kubikmeter Abwasser~~ 3,06 € / m³ Abwasser (bisher 2,45 €)

- (2) a) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, ~~soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist~~. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt je Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Kommentar [BS-SS7]: Abs. 3 wird gestrichen

Kommentar [BS-SS8]: Nicht in der Mustersatzung, wird als notwendig erachtet

- b) Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen und zum Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen wird die Installation von eichrechtlich zugelassenen Wasserzählern durch die Stadt verlangt. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Gebührenpflichtige. Für die Erhebung von Kosten finden die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis des Landes Thüringen Anwendung.
- c) Die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die entnommenen Mengen aus den Eigengewinnungsanlagen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Stadt zu schätzen wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ~~Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen~~

~~Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.~~

(4) ~~(3) Der nach Abs. 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden qm befestigte Grundstücksfläche, welche in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässert wird, jährlich bisher 0,2 cbm Abwasser hinzuzurechnen.~~

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die **Niederschlagswassergebühr beträgt 0,74 € je m² (bisher 0,49 € je m²) und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.** Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den in Folge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

Bei Dachbegrünungen und Verwendung ökologischer Pflastermaterialien ~~ermäßigen sich die Abwassermengen nach Satz 1~~ **ermäßigt sich die Niederschlagswassergebühr** um 30 v.H. Die Dachbegrünungen müssen im Mittel eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mindestens 15 cm aufweisen (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus), wobei die Dicke der Vegetationsschicht im Mittel mindestens 10 cm betragen sollte, so dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche, bestehend aus Sedum, Gras und Kraut, gewährleistet ist (Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen nach FLL-Richtlinie 1995). Die Dachbegrünung muss in ihrem Gesamtaufbau eine Wasseraufnahmekapazität von mindestens 35 l/m² aufweisen.

Pflasterflächen finden bei einer Sickerfläche von mindestens 30 % Berücksichtigung. Für die Berechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse an dem in den Abrechnungszeitraum fallenden 01. Januar maßgebend. Nachweise zu Änderungen an der befestigten Grundstücksfläche sind vom Gebührenschuldner zu erbringen. Die Änderung muss mindestens 10 v. H. der bisherigen befestigten Fläche betragen.

(5) ~~Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche nach Abs. 4 jährlich 0,2 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.~~

Kommentar [BS-SS9]: In der Musterfassung nicht mehr enthalten, im Kommentar jedoch als rechtlich unbedenklich gewertet und weiter statthaft. Änderungsantrag Herr Göbel, Fraktion Neues Forum zum TA 26.10.2020

Kommentar [BS-SS10]: Anpassung an die langjährige mittlere Niederschlagsmenge für SLN. Diese beträgt 717,77 ml/m² p. a., davon können 30 bis 40 % Verdunstungsanteil abgezogen werden, hier 40 % Abzug, ergibt 430 ml/m²

Kommentar [BS-SS11]: Kann entfallen, da die Niederschlagswassergebühr nun ein eigener Gebührentatbestand ist und die Berechnung nicht mehr über einen Zuschlag zur Schmutzwassergebühr erfolgt.

~~(6)~~(4) Wird bei angeschlossenen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlammes nach ~~DIN 4261 Teil 3 und Teil 4~~ DIN 4261-1:2010-10, DIN EN 12566-1:2016-12, DIN EN 12566-3:2016-12 die Einleitgebühren auf **0,50 € / m³ Abwasser für Teileinleiter.**

~~pro qm Abwasser~~ ~~1,72 €~~ Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 15

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Werden die Abwässer nach Entnahme aus einer Grundstückskläranlage, einer Fäkaliensammelgrube oder einer abflusslosen Grube gepresst, wird der Rauminhalt nach der entnommenen ungepressten Menge berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt **48,18 € / m³ (bisher 31,67 Euro) pro Kubikmeter** Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkaliensammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube.

Kommentar [BS-SS12]: Eingefügt aus bisheriger Fäkalschlammgebührensatzung FEGS-EWS (§ 2)

§ 15 16

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung **einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung)** Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des ~~den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes~~ ~~des Kubikmeterpreises~~ erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten **verursacht.**

Kommentar [BS-SS13]: Vorläufige Beibehaltung der Regelung der Mustersatzung erscheint sinnvoll, verzögert Satzungsprüfung nicht; derzeit laufende Schwerpunktprüfungen in Gera und zwei anderen Verbänden zu dieser Thematik

Kommentar [BS-SS14]: Ergänzt aufgrund Zusammenführung FEGS-EWS und BGS-EWS.

§ 16-17

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebührenschild für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

- (2) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

Kommentar [BS-SS15]: Eingefügt aus bisheriger Fäkalschlammgebührensatzung FEGS-EWS (§ 4)

§ 17-18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechnungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18-19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. Beseitigungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 28.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Einleitgebühren (§ 14 Abs. 1), so werden, soweit keine Zwischenablesung der Zähler erfolgt, die für die neuen Gebühren maßgeblichen Mengen grundsätzlich zeitanteilig berechnet.
- (4) Anträge auf Rückvergütung (§14 Abs. 2) für nicht eingeleitetes Frischwasser sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen spätestens einen Monat nach Zustellung der Jahresabrechnung zu stellen.

Kommentar [BS-SS16]: Bisher Fäkalschlammgebührensatzung FEGS-EWS (§ 6)

§ 19-20 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Stadt.

§ 20 21
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ~~rückwirkend~~ zum 01.01.~~2017~~ 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig ~~tritt~~ treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln vom ~~23. November 2005~~ 21. März 2017 und die Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 04. Juli 2002 außer Kraft.

Schmölln, den ~~21. März 2017~~

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

~~Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 08. April 2017 veröffentlicht.~~

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln amveröffentlicht.